

20. 1. Unter welchen Vorausſetzungen kann der Gläubiger, der auf ſeinen Schuldner einen von dieſem acceptierten Domizilwechſel gezogen hat, auf ſeine urſprüngliche (Kaufpreis-) Forderung zurückgreifen?

2. Kann ihm, wenn der Wechſel dem Domiziliaten vorgezeigt und daraufhin die Zahlung verweigert worden iſt, mit Erfolg der

Einwand entgegengesetzt werden, daß der Wechsel nicht protestiert worden und er nicht berechtigt gewesen sei, seinen Nachmännern die Verpflichtung zur Protesterhebung zu erlassen?

II. Civilsenat. Ur. v. 20. Februar 1891 i. S. W. (Bekl.) w. Sch.,
Sch. & Co. (Kl.) Rep. II. 303/90.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Der Beklagte schuldete der Klägerischen Firma auf Grund von Warenlieferungen den Betrag von 3484 *M.* Auf Grund dieser Forderung zog die Klägerin auf den Beklagten einen Wechsel, der von dem Beklagten acceptiert und bei einem Straßburger Bankhause domiziliert wurde. Der Wechsel wurde, da die Klägerin bei der Begebung desselben ihren Nachmännern die Protesterhebung erlassen hatte, zwar dem Domiziliaten zur Zahlung vorgelegt, aber, nachdem die Zahlung verweigert worden war, nicht protestiert. Nachdem eine im Wechselprozeße gegen den Beklagten als Acceptanten erhobene Klage abgewiesen worden war, erhob Klägerin im ordentlichen Verfahren Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung des von ihm geschuldeten Kaufpreises zu verurteilen. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil die Klägerin nicht auf ihre Kaufpreisforderung zurückgreifen könne, sondern auf die Bereicherungsklage beschränkt sei. Das Landgericht sprach die Klage zu, und das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auch dessen Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Revisionskläger hat in erster Linie diejenigen Ausführungen des Berufungsgerichtes angegriffen, in welchen der Klägerin die Befugnis zugesprochen wurde, nachdem sie mittels des vom Beklagten acceptierten Wechsels Zahlung vom Domiziliaten nicht erlangen konnte, auf ihre ursprüngliche Kaufpreisforderung zurückzugreifen. Dieser Angriff konnte aber Erfolg nicht haben. Nach feststehenden Rechtsgrundsätzen ist zwar der Gläubiger, dem sein Schuldner einen auf einen Dritten gezogenen oder einen von ihm selbst acceptierten, jedoch bei einem Dritten domizilierten Wechsel zahlungshalber übergeben hat, zunächst verpflichtet, mittels dieses Wechsels Zahlung zu suchen, und

kann hiernach nur dann auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen, wenn er ohne sein Verschulden von dem Dritten bezw. dem Domiziliaten Zahlung nicht erhalten konnte.¹ Im vorliegenden Falle ist jedoch dieser Voraussetzung Genüge geschehen, denn das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß der Wechsel dem Domiziliaten rechtzeitig präsentiert, von diesem aber die Zahlung verweigert worden ist. Allerdings hatte die Klägerin den Wechsel weiterbegeben und mit Rücksicht darauf die Wechselsumme erhalten. Aber sie mußte diesen Betrag wieder herausgeben, weil von ihrem Nachmanne gegen sie Regreß genommen wurde, hat also eine endgültige Zahlung, durch welche die Kaufpreisschuld getilgt worden ist, nicht erhalten. Die Behauptung des Revisionsklägers, durch die Einlösung des nicht protestierten Wechsels habe die Klägerin die von ihr übernommene Verpflichtung verletzt, ist als unzutreffend anzusehen, weil bei Ausstellung des Wechsels die Verpflichtung zur Protesterhebung erlassen worden war. Hiernach war der Auffassung des Oberlandesgerichtes beizutreten, daß der Wechsel von der Klägerin nicht freiwillig eingelöst worden sei, sie sich vielmehr der auf dem Regreßwege verlangten Einlösung nicht habe entziehen können, und es ist nur noch zu prüfen, ob der Rückgriff auf die Kaufpreisforderung deshalb ausgeschlossen ist, weil die Klägerin die Verpflichtung zur Protesterhebung erlassen und sich dadurch in die Lage versetzt hat, den nicht protestierten Wechsel einlösen zu müssen. In dieser Beziehung scheidet die Revision schon an der Feststellung des Oberlandesgerichtes, daß der Beklagte bei Acceptation des Wechsels von dem Protesterlasse Kenntnis gehabt habe und damit einverstanden gewesen sei; denn bei dieser Sachlage kann der Beklagte nicht geltend machen, die Klägerin sei nicht befugt gewesen, ihren Nachmännern die Protesterhebung zu erlassen. Aber auch abgesehen davon ist die Auffassung des Oberlandesgerichtes, daß die Unterlassung der Protesterhebung zwar dem Wechselregresse gegen den Acceptanten, aber nicht dem Zurückgreifen auf die Kaufpreisforderung entgegenstehe, nicht als rechtsirrtümlich anzusehen. Wenn der Schuldner seinem Gläubiger einen domizilierten Wechsel zahlungshalber übergibt, so liegt die Sache

¹ Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 7 S. 43, Bd. 10 S. 42, Bd. 17 S. 269, Bd. 20 S. 83 flg., bes. S. 85, sowie die dort angeführten Schriftsteller; ferner: Rehbein, W.D. Art. 83 Nr. 4; Lehmann, Lehrbuch S. 112 bes. S. 435 flg. D. C.

zwar insofern anders, als bei dem gewöhnlichen Wechsel, als der Gläubiger angewiesen wird, die Zahlung bei einem Dritten zu suchen, und der Acceptant nur für den Fall, daß dies erfolglos bleibt, Zahlung verspricht und sich einem Regreßanspruche aussetzt. Deshalb kann der Gläubiger, der einen domizilierten Wechsel zahlungshalber angenommen hat, nicht, wie bei einem gewöhnlichen, von dem Schuldner acceptierten Wechsel, ohne weiteres auf die ursprüngliche Schuld zurückgreifen, sondern muß zunächst versuchen, ob er von dem Domiziliaten Zahlung erlangen kann.

Vgl. Urth. des Reichsoberhandelsgerichtes vom 14. November 1876, Entsch. desselben Bd. 21 S. 250 flq.

Aber daraus darf nicht geschlossen werden, daß die Unterlassung der Protesterhebung für den Gläubiger unter allen Umständen also auch dann die Folge habe, daß er nicht mehr auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen dürfe, wenn dem Schuldner aus dieser Unterlassung keinerlei Nachteil erwachsen ist. Dieses Zurückgreifen muß ihm vielmehr dann gestattet sein, wenn er Zahlung weder erhielt noch erhalten konnte, und der Schuldner durch die Unterlassung des Protestes in keiner Weise geschädigt worden ist. So liegt die Sache aber im gegebenen Falle. Zur Zahlung war unter allen Umständen dem Gläubiger gegenüber nur der Schuldner selbst verpflichtet. Dieser hätte, wenn der Wechsel protestiert worden wäre, mit der Wechselklage in Anspruch genommen werden können, hat aber kein Interesse daran, daß er mit dieser statt mit der Klage aus dem Kaufvertrage in Anspruch genommen werde, und kann deshalb daraus keinen Einwand entnehmen, daß infolge der Versäumnung des Protestes eine Wechselklage nicht gegen ihn erhoben werden darf.“